

Ordnung für die Arbeitskreise der GdO

Gemäß § 17 der Satzung der GdO können sich die Mitglieder der GdO zur Wahrnehmung besonderer im Rahmen des Zwecks der GdO liegender Interessen mit Zustimmung des Hauptausschusses zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Auf dieser Grundlage hat der Hauptausschuss der GdO in seiner Sitzung vom 16. März 2002 diese Ordnung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Tätigkeit von Arbeitskreisen der GdO beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise

- (1) Derzeit sind folgende Arbeitskreise eingerichtet, welche die nachstehend genannten Ziele und Aufgaben verfolgen:

A) Arbeitskreis „Hausorgel“

Der Arbeitskreis Hausorgel ist ein Zusammenschluss von GdO-Mitgliedern, die das besondere Interesse an der Hausorgel dadurch zusammenführt, dass sie selbst Hausorgeln bauen bzw. besitzen oder in anderer Weise an dem Thema interessiert sind. Der Arbeitskreis nimmt die auf die Hausorgel gerichteten gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr.

Der Arbeitskreis unterstützt die Interessen seiner Mitglieder durch

1. Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
2. fachbezogene Veröffentlichungen,
3. spezielle Veranstaltungen anlässlich und außerhalb von Tagungen der GdO,
4. Nachweis bzw. Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten für Materialien, Orgelteile, Werkzeuge und anderes für den Eigenbedarf.

B) Arbeitskreis „Harmonium“

Der Arbeitskreis Harmonium ist ein Zusammenschluss von GdO-Mitgliedern, die sich mit den spezifischen Eigenheiten dieses Instruments befassen, auf sie aufmerksam machen und Interessierten die Möglichkeit geben wollen, sich über die Geschichte, den Einsatz und das Spiel des Harmoniums zu informieren. Der Arbeitskreis Harmonium ist offen für alle, die sich über das Harmonium informieren und über ihre Erfahrungen diskutieren wollen. Dem Meinungs-austausch dienen die Publikationen des Arbeitskreises und die Veröffentlichung von historisch bedeutsamen Quellen im Nachdruck. Darüber hinaus will der Arbeitskreis bereits bestehende Aktivitäten im Bereich der Harmoniumforschung und der praktischen Ausbildung fördern.

- (2) Weitere Arbeitskreise können mit Zustimmung des Hauptausschusses der GdO eingerichtet werden. Das Nähere wird durch Ergänzung dieser Ordnung geregelt.

§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis können nur Mitglieder der GdO erwerben. Der Arbeitskreis-Leiter vergewissert sich vor der Aufnahme, dass die den Beitritt erklärende Person Mitglied der GdO ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung durch den Arbeitskreis-Leiter erworben. Die Mitgliedschaft beginnt für persönliche Mitglieder mit einer schriftlichen Beitrittserklärung in der vom Arbeitskreis vorgegebenen Form. Sie endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Arbeitskreis durch Entscheidung des Arbeitskreis-Leiters wegen fehlender Beitragszahlung und in allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft in der GdO endet. Der Arbeitskreis-Leiter und der Leiter der Geschäftsstelle regeln den für die Mitgliederverwaltung notwendigen Datenaustausch.
- (3) Arbeitskreise sind auf dem Prinzip der Kommunikation unter den Mitgliedern aufgebaut. Deshalb beinhaltet der Beitritt zu einem Arbeitskreis zugleich das Einverständnis des Mitglieds mit einer Weitergabe der Anschriften innerhalb des Arbeitskreises. Das Anmeldeformular muss eine entsprechende Erklärung enthalten.
- (4) Der Bezug von Materialien (z.B. Orgelteilen) und Werkstoffen bei Zulieferfirmen durch Arbeitskreis-Mitglieder ist an die Voraussetzung gebunden, dass diese Teile ausschließlich für den privaten Bedarf des Bestellers verwendet werden.

§ 3 Leitung der Arbeitskreise

- (1) Die Leiter der Arbeitskreise werden auf Vorschlag oder nach Anhörung ihrer Mitglieder durch den Hauptausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (2) Der Leiter des Arbeitskreises ist der Sprecher des Arbeitskreises und Kontaktperson gegenüber dem Präsidium der GdO in allen Arbeitskreis-Angelegenheiten. Er ist dem Präsidium gegenüber für
 - a. die Aktivitäten des Arbeitskreises,
 - b. die Führung einer Mitgliederliste sowie
 - c. die ordnungsgemäße Abrechnung der für Arbeitskreis-Aktivitäten eingesetzten finanziellen Mittelverantwortlich. Er erteilt dem Präsidium alle für notwendig erachteten Auskünfte und gewährt dem Präsidium auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen des Arbeitskreises.
- (3) Arbeitskreise und ihre Leiter handeln gegenüber Dritten nur insoweit im Namen der GdO, als ihnen dazu eine besondere Vollmacht erteilt ist.
- (4) Der Leiter eines Arbeitskreises kann im Einvernehmen mit dem GdO-Präsidium einen Stellvertreter ernennen. Dieser vertritt den Leiter bei Abwesenheit, bei Verhinderung im Amt und bei Vakanz des Amtes.
- (5) Der Leiter des Arbeitskreises kann Aufgaben (z. B. Beratung von Mitgliedern, Kassenführung, Veröffentlichungen, Arbeitskreis-Veranstaltungen) an den stellvertretenden Leiter und an sonstige Mitglieder des Arbeitskreises delegieren. Der Leiter bleibt auch in diesem Fall gegenüber dem GdO-Präsidium verantwortlich.
- (6) Die Arbeit des Leiters und seiner Beauftragten ist ehrenamtlich.

- (7) Der Leiter des Arbeitskreises erstattet jeweils zum Jahresende dem Hauptausschuss einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres und die Planungen für das Folgejahr. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Vorkommnisse unterrichtet er das Präsidium unverzüglich.

§ 4 Öffentliches Auftreten von Arbeitskreisen

Veranstaltungen eines Arbeitskreises mit öffentlichkeitswirksamem Charakter, die sich über den Kreis der Mitglieder hinaus an dritte Personen richten, sowie die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 5 Veröffentlichungen der Arbeitskreise

Die Herausgabe von Publikationen in schriftlicher Form oder über elektronische Medien an Dritte ist mit dem Präsidium der GdO abzustimmen. Für die Präsentation der Arbeit der Arbeitskreise auf der Internet-Homepage der GdO stellt die GdO ausreichend Kapazität zur Verfügung.

§ 6 Kassenführung/Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kasse eines Arbeitskreises ist eine im Namen und für Rechnung der GdO selbständig geführte, zweckgebundene Nebenkasse des Vereins.
- (2) Der Leiter des Arbeitskreises legt dem Schatzmeister der GdO jährlich bis zum 15. Dezember eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitskreises vor.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Schatzmeister der GdO. Die Rechnungsprüfer der GdO sind berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher und die Konten der Arbeitskreise zu nehmen.
- (4) Der Schatzmeister erhält Bankvollmacht für die von den Arbeitskreisen geführten Bankkonten. Von dieser wird nur aus wichtigem Grund und in Abstimmung mit dem Arbeitskreis-Leiter Gebrauch gemacht. Als wichtiger Grund gilt u.a. eine Behinderung oder Vakanz im Amt des mit der Kassenführung Beauftragten.

§ 7 Finanzierung der Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. Die Höhe des Beitrags setzt der Leiter des Arbeitskreises nach Anhörung der Mitglieder fest.

- (2) Für die Durchführung der direkten Aufgaben des Arbeitskreis-Leiters (z.B. Korrespondenz mit dem GdO-Präsidium und mit Tagungsleitern von GdO-Tagungen; administrative Rundschreiben an die Mitglieder; Vorbereitung von Tagungsveranstaltungen im Rahmen der GdO-Tagungen, soweit diese nicht durch spezielle Tagungsgebühren gedeckt sind) stellt die GdO einen jährlichen Zuschuss von derzeit 500,- EUR zur Verfügung.

Frankfurt a. M., den 16. März 2002

Für das Präsidium der GdO:

Wolfgang Baumgratz
Präsident der GdO